



## Antwort des Regierungsrats

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 zwei Motionen überwiesen, die den Regierungsrat beauftragen, eine Revision des Notariatsgesetzes (NG) vorzulegen. Der Regierungsrat ist einverstanden, im Rahmen dieser Revision die Anerkennung ausserkantonaler Ausbildungen für die Zulassung zum freiberuflichen Notariat im Kanton Bern zu überprüfen und insbesondere eine geänderte Fassung von Art. 9 Abs. 2 NG vorzulegen. In der heutigen Fassung lautet Art. 9 Abs. 2 NG wie folgt: «Der Regierungsrat *kann* die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.»

Die Motionäre verlangen den Ersatz der «kann»-Vorschrift durch eine verpflichtende Formulierung. Der Regierungsrat kann diesem Antrag zustimmen, da auch bei einer verpflichtenden Formulierung weiterhin die Gleichwertigkeit der Ausbildung (inkl. Prüfungen) im anderen Kanton sowie das Gegenrecht des anderen Kantons vorausgesetzt werden. Die praktische Relevanz der Umsetzung der Motion stuft der Regierungsrat jedoch als eher gering ein. Für die Berufsausübung als Notarin oder Notar im Kanton Bern ist ein Eintrag im Notariatsregister notwendig. Die Voraussetzungen für den Eintrag im Notariatsregister sind in Art. 9 Abs. 1 NG geregelt. Die Umsetzung der Motion bedeutet nun nur – aber immerhin –, dass eine Person unter den vorgängig erwähnten Voraussetzungen auch ohne bernisches Notariatspatent allenfalls im Notariatsregister eingetragen werden kann (sofern eine gleichwertige Ausbildung eines anderen Kantons mit Gegenrecht vorliegt). Die übrigen Voraussetzungen für den Eintrag ins Notariatsregister bleiben jedoch unverändert bestehen. So ist insbesondere auf Art. 9 Abs. 1 Bst. g NG hinzuweisen, wonach ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin nur dann im Register eingetragen werden kann, wenn sie im Kanton Bern über geeignete Büroräume verfügen. Eine weitgehende interkantonale Freizügigkeit für Urkundspersonen und/oder Urkunden muss aus Sicht des Regierungsrats ohnehin auf Bundesebene geregelt werden. Die Annahme der Motion kann jedoch immerhin als Signal dafür gewertet werden, dass der Kanton Bern im eigenen Regelungsbereich Offenheit zeigt.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

**Präsident.** Wir kommen zu Traktandum 43, zur Motion von Frau Grossrätin Kohli BDP, Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare. Der Regierungsrat ist bereit, sie anzunehmen. Die Motionärin möchte nichts dazu sagen. Sie hat sich eigentlich auch für diese Session abgemeldet. Vorgängig hat die Mitmotionärin, Frau Machado, darum gebeten, kurz etwas sagen zu dürfen. Sie ist mit der Antwort des Regierungsrats nicht ganz einverstanden. Bitte kurz, Sie haben zwei Minuten.

**Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA).** Das schaffe ich. Der Regierungsrat stimmt diesem Anliegen der gegenseitigen Zulassung von freiberuflichen Notarinnen und Notaren zwar zu, will das aber mit der Bedingung von im Kanton Bern gelegenen Büroräumen unnötig erschweren. Das ist in der Begründung nachzulesen. Es ist nicht nachvollbar, dass ein Büro in Tafers oder in Solothurn nicht ausreichen soll, um den Verkauf einer Liegenschaft im Kanton Bern, beispielsweise in Thörishaus zu verurkunden. Der Regierungsrat ist also gehalten, uns eine Vorlage des revidierten Artikels 9 Absatz 2 zu unterbreiten, bei dem er von der Erfordernis geeigneter Büroräume im Kanton Bern absieht, wenn der ausserkantonale Notar oder die ausserkantonale Notarin über ein Büro in seinem Kanton verfügt. Wenn der Regierungsrat gegenüber diesem motivierten Anliegen wirklich offen ist, wie er schreibt, soll er es umsetzen und nicht bloss ein halbherziges Signal senden.

**Präsident.** Ist dieses Geschäft ansonsten bestritten? – Wer es bestreitet, soll kurz ein Handzeichen geben, denn ich höre so viele Dinge, nur nicht das, was ich hören will. – Es ist nicht bestritten. Möchte Herr Regierungsrat Neuhaus zu dieser Wortmeldung etwas sagen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung, und weil das schneller ging als gedacht, warten wir kurz, damit alle Mitglieder wieder hereinkommen können. – Wir kommen zur Abstimmung. Wer die Motion von «Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare» annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

## Abstimmung

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 111

Nein 12

Enthalten 10

**Präsident.** Sie haben die Motion angenommen. Somit sind wir mit den Beratungen der Geschäfte der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion fertig. Ich danke Herrn Regierungsrat Neuhaus für seine Anwesenheit und wünsche ihm einen guten Tag.